



INHALTSVERZEICHNIS

NIEDERSCHRIFTEN

Auszug aus der Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2021 Seite 1

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Ehrensatzung der Stadt Hohen Neuendorf Seite 9

1. Änderung der Richtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Gewährung einer Soforthilfe für von der Corona-Pandemie in ihrer Existenz bedrohte kleine Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der freien Berufe Seite 9

Bekanntmachung der Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes im Gebiet nördlich der Bahnlinie beidseits der Oranienburger Straße im Stadtteil Hohen Neuendorf Seite 10

Bekanntmachung der Satzung über eine 2. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 63 „Nördlich der Flachslakestraße, Stadtteil Bergfelde“ Seite 10

Bekanntmachung der Widmungsverfügung für die Straße 13 und den Backofenweg Seite 12

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 durch öffentliche Bekanntmachung Seite 12

Bekanntmachung des Landkreises Oberhavel – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung von gemeindlichen Aufgaben im Bereich der Verkehrslenkung und -beschränkung bei Straßenbaumaßnahmen auf den Landkreis Oberhavel Seite 13

TERMINE Seite 8

NOTRUFNUMMERN Seite 16

IMPRESSUM Seite 16

NIEDERSCHRIFTEN

Protokoll über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf

Datum: 16.12.2021
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 21:42 Uhr
Sitzungsraum: Rathausaal, 16540 Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender: gez. Dr. Raimund Weiland
Schriftführerinnen: gez. Kathrin Listing
gez. Petra Wendel
gez. Anja Strauß

Anwesende Mitglieder

Bürgermeister
Herr Apelt, Steffen **Bürgermeister**

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Herr Dr. Weiland, Raimund **CDU**

1. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV
Herr Mittelstädt, Holger **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

2. Stellvertreterin des Vorsitzenden der SVV
Frau Reichel, Franziska **Bündnis 90/Die Grünen**

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
Herr Alexy, Jan **CDU**

Herr Andrie, Josef **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Herr Dr. Böckelmann, Bernhard **Stadtverein**

Frau Brunke, Cathrin **CDU**

Frau Budiner, Lydia **Bündnis 90/Die Grünen**

Herr Dieck, Marcel **CDU**

Herr Erhardt-Maciejewski, Christian **FDP**

Frau Florczak, Nicole **Bündnis 90/Die Grünen**

Frau Fussan, Sabine **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Frau Gossmann-Reetz, Inka **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Herr Dr. Guretzki, Hans-Joachim **Stadtverein**

Herr Güther, Harald **Stadtverein**

Frau Hamann, Kerstin **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Herr Hartung, Klaus-Dieter **DIE LINKE.**

Herr Heider, Michael **CDU**

Herr Hoffmann, Tristan **Bündnis 90/Die Grünen**

Herr Hübner, Florian **CDU**

Herr Jirka, Oliver **Bündnis 90/Die Grünen**

Herr Kay, Thomas **AfD**

Frau Lindner, Jutta **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Herr Lüdtke, Lukas **DIE LINKE.**

Herr Münch, Mathias **FDP**

Herr Reichert, Michael **CDU**

Frau Dr. Scholz, Sylvia **DIE LINKE.**

Herr Schön, Hardmut **fraktionslos**

Herr Tschaut, Horst **AfD**

Herr Wiezorek, Anton **DIE LINKE.**

Frau van Ginneken, Jacqueline **AfD**

Herr von Gizycki, Thomas **Bündnis 90/Die Grünen**

Mitarbeitende der Verwaltung

Herr Tönnies, Volker-Alexander **Erster Beigeordneter**

Herr Luchterhand, Roland **stellv. FBL Bauen**

Frau Müller-Lautenschläger, Michaela **Fachbereichsleiterin Finanzen**

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHER TEIL

Nr. Tagesordnungspunkt **Vorlage**

1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

2 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 18.11.2021

3 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 25.11.2021

4 Feststellung der Tagesordnung

5 Einwohnerfragestunde

6 Bekanntmachung des Wahlleiters

7 1. Änderungssatzung zur Ehrensatzung der Stadt Hohen Neuendorf **B 070/2021**

8 1. Änderung der Richtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Gewährung einer Soforthilfe für von der Corona-Pandemie 2020/21 in ihrer Existenz bedrohte kleine Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der freien Berufe **B 077/2021**

9 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen FDP, CDU, Stadtverein und SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz – Kommunalen Rettungsschirm verlängern **A 043/2021**

10 Abschluss eines Kreditvertrages **B 075/2021**



- 11 Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zur Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 024/2021 „Teilbereich“ **B 057/2021**
- 12 Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 024/2021 „Teilbereich“ **B 058/2021**
- 13 Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 63 „Nördlich der Flachlakestraße, Stadtteil Bergfelde“ **B 054/2021**
- 14 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 63 „Nördlich der Flachlakestraße, Stadtteil Bergfelde“ **B 055/2021**
- 15 Beschluss über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 63 „Nördlich der Flachlakestraße, Stadtteil Bergfelde“ **B 056/2021**
- 16 Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes nördlich der Bahnlinie beidseits der Oranienburger Straße im Stadtteil Hohen Neuendorf **B 073/2021**
- 17 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Lückenschluss Radweg an der Berliner Chaussee in **A 012/2021**
- 18 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Kommunalen Wohnungsbestand zukunftsfähig sanieren! **A 013/2021**
- 19 Antrag der CDU-Fraktion – Veränderungssperre für Grundstück „Weißer Hirsch“ **A 042/2021**
- 20 Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung
- 21 Bericht des Bürgermeisters

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

- | Nr. Tagesordnungspunkt | Vorlage |
|---|---------|
| 22 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 25.11.2021 | |
| 23 Behandlung der nichtöffentlichen Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung | |
| 24 Bericht des Bürgermeisters nichtöffentlich | |
| 25 Schließung der Sitzung | |

Sitzungsergebnis:

ÖFFENTLICHER TEIL

1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Herr Dr. Weiland eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Mit der Anwesenheit von 32 der 33 Stimmberechtigten ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Ferner weist er darauf hin, dass Teile der heutigen Sitzung per Livestream in das Internet übertragen und dort während des Sitzungsverlaufes mitverfolgt werden können. Hierzu verliest er eine Erklärung zum Datenschutz und macht auf die nunmehr bestehende Maskenpflicht im öffentlichen Raum aufmerksam. Demnach ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen, sofern man seinen festen Platz verlässt.

Bezüglich der Einwohnerfragestunde bittet er die Fragestellenden zu signalisieren, ob ihr Name vollständig im Protokoll der Sitzung genannt werden darf. Liege dieses Einverständnis nicht vor, erfolge eine entsprechende Abkürzung.

Abschließend verweist er auf seine E-Mail vom 14.12.2021 an alle Stadtverordneten sowie sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner. Die Kommunalaufsicht des Landes Brandenburg habe mitgeteilt, dass die 3-G-Regel im gesamten Gebäude und somit auch für die Teilnahme an den Sitzungen gelte. Beginnend mit der heutigen Stadtverordnetenversammlung sei diese Regelung bis auf Weiteres auch auf die hiesigen Gremiumssitzungen anzuwenden. Darauf bezugnehmend bittet er Herrn Lüdtkke, wenn dieser weder geimpft, genesen noch getestet sei, den Raum zu verlassen.

Herr Lüdtkke habe die Ausführungen von Herrn Dr. Weiland zur Kenntnis genommen, hält diese jedoch für nicht zutreffend, wie er nachfolgend begründet. Aus dem zugesandten Schreiben des Ministeriums gehe lediglich hervor, dass ein Referat dessen die Auffassung, wie von Herrn Dr. Weiland verkündet, habe. Jene teile er nicht. Darüber hinaus werde ausgeführt, dass für solche Veranstaltungen, wie die Gremiumssitzungen, ein Hygienekonzept vorzulegen sei. Ein solches beinhaltet u. a. die 3-G-Regel. Das Konzept gebe es seines Wissens jedoch nicht. Auch habe er Bedenken dazu, dass sein Status vor dem Betreten des Sitzungssaals erfasst wurde.

Herr Dr. Weiland nimmt die Ausführungen von Herrn Lüdtkke zur Kenntnis und verweist auf die rechtsstaatlichen Möglichkeiten, seine Entscheidung überprüfen zu lassen. Seine Entscheidung sei mit Blick auf die Möglichkeit der online-Teilnahme, wovon rund die Hälfte der Mitglieder Gebrauch machen würde, verhältnismäßig. Darüber hinaus ergänzt er, dass die Ausführungen in seiner E-Mail als Hygienekonzept anzusehen

seien. Auf der Grundlage der Brandenburgischen Kommunalverfassung könne er darüber hinaus im Zuge der Ausübung seines Hausrechts ebenfalls die 3 G-Regel durchsetzen. Mit Verweis auf dieses Hausrecht bittet er daher Herrn Lüdtkke, nunmehr den Saal zu verlassen.

Herr Lüdtkke entgegnet, den Saal nicht verlassen zu wollen.

Herr Dr. Weiland unterbricht somit die Sitzung und bittet die Verwaltung, die Polizei anzurufen. Diese solle ihn bei der Durchsetzung seines Hausrechts unterstützen und Herrn Lüdtkke aus dem Saal begleiten.

Herr Lüdtkke verlässt die Sitzung von sich aus (**31 Stimmberechtigte**).

Herr Dr. Weiland setzt die Sitzung fort.

2 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 18.11.2021

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 18.11.2021 gilt ohne Anmerkungen als bestätigt.

3 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 25.11.2021

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 25.11.2021 gilt ebenfalls ohne Anmerkungen als bestätigt.

4 Feststellung der Tagesordnung

Herr Erhardt-Maciejewski beantragt, den Tagesordnungspunkt 19 – Gemeinsamer Antrag der Fraktionen FDP, CDU, Stadtverein und SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz – Kommunalen Rettungsschirm verlängern (Vorlage Nr. A 043/2021) hinter den Punkt 8 – 1. Änderung der Richtlinie der Stadt Hohen Neuendorf... (Vorlage Nr. B 077/2021) zu setzen.

Herr Dr. Weiland stellt den Antrag von Herrn Erhardt-Maciejewski zur Abstimmung.

31 Jastimmen

0 Neinstimmen

0 Stimmenthaltungen

Damit wird entsprechend der so geänderten Tagesordnung verfahren.

5 Einwohnerfragestunde

Herr Walewski sei als Bürger der Stadt Hohen Neuendorf viel in der Stadt unterwegs und habe bereits einige Situationen beobachtet, die mitun-

ter sehr gefährlich seien. Von der Stadtverwaltung möchte er wissen, wie lange die Bahnunterführung zur Niederheide noch gesperrt sei. Viele Autofahrerinnen und Autofahrer nutzen für die Abkürzung zur Eichenallee die Ferdinand-Lassalle-Straße. In beiden Straßen gelte rechts vor links sowie Tempo 30 km/h. Jedoch halten sich die Meisten nicht daran. Er regt an, dort Tempolimits einzuführen und vermehrt Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen. Solange die Bahnunterführung noch gesperrt sei, plädiert er für eine alternative Lösung zur Entschärfung der Situation in den besagten Straßen. Wäre dies möglich?

Herr Apelt antwortet, dass die Unterführung zumindest für den Fuß- und Radverkehr ab dem 19.12.2021 wieder freigegeben werde. Wie lange die Baumaßnahme noch andauert, könne er nicht mit Gewissheit sagen. Hierzu stehe man in regelmäßigem Austausch mit der Deutschen Bahn AG. Hinsichtlich der Anfrage zwecks der angesprochenen Gefahrenstellen in der Eichenallee sowie Ferdinand-Lassalle-Straße bittet er alle Bürgerinnen und Bürger, sich an die Untere Verkehrsbehörde zu wenden. Dies sei zielführender, als würde die Verwaltung mit jedem Anliegen dort vorsprechen. Zudem könne die Verwaltung die Verkehrssituation vor Ort nicht beeinflussen. Eine zufriedenstellende Lösung könne er nicht anbieten.

6 Bekanntmachung des Wahlleiters

Herr Apelt informiert über die Berufung einer Ersatzperson entsprechend § 60 Abs. 2,3 und 6 BbgKWahlG. Das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung des Wahlvorschlages der SPD-Fraktion Frau Jutta Lindner habe zum 31.12.2021 das Mandat niedergelegt. Der freigewordene Sitz gehe auf Herrn Matthias Schulz über. Das Mandat wurde am 03.12.2021 mit Wirkung zum 01.01.2022 angenommen.

Herr Apelt erlaubt sich einige Anmerkungen zum Werdegang der ausscheidenden Frau Lindner, dankt ihr persönlich für das außerordentliche Engagement und wünscht ihr weiterhin viel Erfolg für die Arbeit im Kreistag. Er überreicht zum Dank Blumen und ein Geschenk der Stadtverwaltung.

Herr Dr. Weiland dankt ebenfalls für die jahrelange Zusammenarbeit und überreicht ein Geschenk.

Herr Mittelstädt schließt sich dem Dank der Vorstandner an und dankt ihr im Namen der Fraktion SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz.

Herr Dr. Weiland dankt allen Beteiligten für den Einsatz anlässlich der Wahlen in den letzten Monaten.

7 1. Änderungssatzung zur Ehrensatzung der Stadt Hohen Neuendorf

Vorlage: B 070/2021

Sach- und Rechtslage:

Im Nachgang zur diesjährigen Verleihung der Ehrenamtspreise / Engagementpreise der Stadt Hohen Neuendorf wurde der Wunsch geäußert, die Regelung zur Entscheidung über die Vergabe dieser Auszeichnung in der Ehrensatzung zu konkretisieren. Eine diesbezügliche Anpassung wurde in Paragraph 6 der Ehrensatzung ergänzt (Vorschlagsrecht und Entscheidung).

Des Weiteren erfolgte eine Anpassung in Hinblick auf gendergerechte Formulierungen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Ehrensatzung der Stadt Hohen Neuendorf.

Anlage:

- Änderungssatzung zur Ehrensatzung der Stadt Hohen Neuendorf

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	___33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	___31
Davon stimmberechtigt:	___31
Ja-Stimmen:	_____26
Nein-Stimmen:	_____1
Enthaltungen:	_____4
Ungültige Stimmen:	_____0
Abstimmungsverhalten:	_mehrheitlich zugestimmt

8 1. Änderung der Richtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Gewährung einer Soforthilfe für von der Corona-Pandemie 2020/21 in ihrer Existenz bedrohte kleine Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe

Vorlage: B 077/2021

Herr Hartung nimmt ab 18:57 Uhr an der Sitzung teil (32 Stimmberechtigte).

Sach- und Rechtslage:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat in Ihrer Sitzung am 25.02.2021 die Richtlinie zur Gewährung von Soforthilfen beschlossen. Im Abschnitt C ist festgelegt, dass die Richtlinie am 01.01.2021 für ein Jahr in Kraft tritt.

Durch die nunmehr wieder verschärfte Situation der Corona-Pandemie in Deutschland sind neue Einschränkungen für kleine Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe nicht mehr auszuschließen. Um auch weiterhin einen Betrag zur Unterstützung der in der Existenz bedrohten kleinen Unternehmen, Soloselbständigen und Angehörigen der freien Berufe zu

leisten, wird eine Verlängerung Soforthilfe um ein Jahr, also bis zum 31.12.2022 vorgeschlagen.

Insgesamt wurden 18 Anträge gestellt, von denen mit 15 Antragstellern Darlehensverträge abgeschlossen wurden. 3 Anträge mussten abgelehnt werden oder wurden durch die Antragsteller zurückgezogen, weil die Anspruchsvoraussetzungen nicht vorlagen. Insgesamt wurden 67.950 € bewilligt und ausgezahlt. Somit stehen weiterhin 231.050 € zur Verfügung, die auch ins Haushaltsjahr 2022 übertragen werden können.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderung der Richtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Gewährung einer Soforthilfe für von der Corona-Pandemie 2020/21 in ihrer Existenz bedrohte kleine Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe.

Anlage:

- 1. Änderung der Richtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Gewährung einer Soforthilfe für von der Corona-Pandemie 2020/21 in ihrer Existenz bedrohte kleine Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	___33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	___32
Davon stimmberechtigt:	___32
Ja-Stimmen:	___32
Nein-Stimmen:	___0
Enthaltungen:	___0
Ungültige Stimmen:	___0
Abstimmungsverhalten:	_einstimmig zugestimmt

9 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen FDP, CDU, Stadtverein und SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz – Kommunalen Rettungsschirm verlängern

Vorlage: A 043/2021

Die antragstellenden Fraktionen FDP, CDU, Stadtverein und SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz ziehen den Antrag Nr. A 043/2021 zurück.

10 Abschluss eines Kreditvertrages

Vorlage: B 075/2021

Sach- und Rechtslage:

Die Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf hat am 21.11.2019 die Haushaltssatzung 2020 beschlossen und gleichzeitig den Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen festgesetzt. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Oberhavel hat mit Schreiben vom 16.12.2019 die Genehmigung über den festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 2 Mio. € erteilt.

Nunmehr ist unter Berücksichtigung des Bestandes an liquiden Mitteln und des Baufortschrittes verschiedener Baumaßnahmen beabsichtigt, diese Kreditermächtigung in voller Höhe zu beanspruchen. Entsprechend dem Runderlass Nr. 1/2015 des Ministeriums des Innern und für Kommunales müssen vor Entscheidung über den Abschluss eines Kreditvertrages regelmäßig mehrere Angebote eingeholt und miteinander verglichen werden. Mit Schreiben vom 15.12.2021 wurden verschiedene Banken angeschrieben und zur Abgabe eines Angebotes zum 16.12.2021, 12.00 Uhr aufgefordert. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 die Kriterien zur Abgabe der Angebote erörtert und festgelegt.

Die Auswertung der Kreditangebote erfolgt nach Abgabe am 16.12.2021 vor Beginn der Stadtverordnetenversammlung und wird den Stadtverordneten zu Sitzungsbeginn übergeben. Ebenfalls erfolgt zu diesem Zeitpunkt die Empfehlung der Verwaltung zum Abschluss des Kreditvertrages.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf beschließt den Abschluss eines Kreditvertrages in Höhe von 2.000.000 € mit der KfW Bankengruppe zum Programm 208 „IKK – Investitionskredit Kommunen“ zu folgenden Konditionen vom 16.12.2021:

0,36 % (Festsetzung des Zinssatzes
aktuell am Tag des Mittelabrufs)

Laufzeit: 20 Jahre

Zinsbindung: 20 Jahre

Zinsfälligkeit: quartalsweise

ohne tilgungsfreie Anlaufjahre

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___32

Davon stimmberechtigt: _____32

Ja-Stimmen: _____29

Nein-Stimmen: _____3

Enthaltungen: _____0

Ungültige Stimmen: _____0

Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

11 **Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zur Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 024/2021 „Teilbereich Zühlsdorfer Straße/Briesestraße, Stadtteil Bergfelde“**
Vorlage: B 057/2021

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 8 Abs. 2 des BauGB sind Bebauungspläne grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan

(FNP) zu entwickeln. Die 24. Änderung des FNP soll Anpassungen enthalten, die aus den geplanten Festsetzungen des im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 63 „Nördlich der Flachslackestraße, Stadtteil Bergfelde“ abgeleitet sind. Aus diesem Grund wird die 24. Änderung des FNP im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Der rechtswirksame FNP weist den Bereich des Sportplatzes als Grünfläche mit Zweckbestimmung „Sportplatz“ aus. Ziel der FNP-Änderung ist die künftige Darstellung des überwiegenden Teilbereiches des Sportplatzes südlich der Zühlsdorfer Straße als Wohnbaufläche und den nördlich der Wandlitzer Straße gelegenen Teilbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“.

Der Einleitungsbeschluss Nr. B 026/2021 zur 24. Änderung des FNP wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22.06.2021 gefasst. In gleicher Sitzung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf mit Beschluss Nr. B 027/2021 den Entwurf der FNP-Änderung Nr. B 024/2021 einschließlich Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Die FNP-Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. In Anwendung § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Ebenso wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 26.07.2021 bis 30.08.2021.

Mit Schreiben vom 23.07.2021 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschließlich Nachbargemeinden beteiligt und aufgefordert, zum Entwurf des Bebauungsplanes Stellung zu nehmen.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung eingegangenen Stellungnahmen wurden unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 1 Abs. 6 und 7 BauGB geprüft. Das Prüfergebnis ist in der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Übersicht mit den Abwägungsvorschlägen dargestellt. Über die Abwägungsvorschläge ist zu entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Ergebnisse der durchgeführten Prüfung (Abwägung) der während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 024/2021 „Teilbereich Zühlsdorfer Straße/Briesestraße, Stadtteil Bergfelde“, gemäß der Anlage zu diesem Beschluss.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses die Flächennutzungsplanänderung zu erstellen, wie sie beschlossen werden soll. Das Ergebnis der Prüfung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mitzuteilen.

Anlagen:

- Anlage 1: Lageplan mit Umgrenzung des Änderungsbereiches
- Anlage 2: Übersicht zur Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB (Abwägungsvorschlag) zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 024/2021 „Teilbereich Zühlsdorfer Straße/Briesestraße, Stadtteil Bergfelde“, Stand: Oktober 2021: Teil A: Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Teil B: Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___32

Davon stimmberechtigt: _____32

Ja-Stimmen: _____23

Nein-Stimmen: _____0

Enthaltungen: _____9

Ungültige Stimmen: _____0

Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

12 **Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 024/2021 „Teilbereich Zühlsdorfer Straße/Briesestraße, Stadtteil Bergfelde“**

Vorlage: B 058/2021

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 8 Abs. 2 des BauGB sind Bebauungspläne grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Die 24. Änderung des FNP soll Anpassungen enthalten, die aus den geplanten Festsetzungen des im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 63 „Nördlich der Flachslackestraße, Stadtteil Bergfelde“ abgeleitet sind. Aus diesem Grund wird die 24. Änderung des FNP im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Der rechtswirksame FNP weist den Bereich des Sportplatzes als Grünfläche mit Zweckbestimmung „Sportplatz“ aus. Ziel der FNP-Änderung ist die künftige Darstellung des überwiegenden Teilbereiches des Sportplatzes südlich der Zühls-

dorfer Straße als Wohnbaufläche und den nördlich der Wandlitzer Straße gelegenen Teilbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“.

Der Einleitungsbeschluss Nr. B 026/2021 zur 24. Änderung des FNP wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22.06.2021 gefasst. In gleicher Sitzung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf mit Beschluss Nr. B 027/2021 den Entwurf der FNP-Änderung Nr. 024/2021 einschließlich Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Die FNP-Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. In Anwendung § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Ebenso wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 26.07.2021 bis 30.08.2021. Mit Schreiben vom 23.07.2021 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschließlich Nachbargemeinden beteiligt und aufgefordert, zum Entwurf des Bebauungsplanes Stellung zu nehmen.

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen eingegangenen Stellungnahmen sind unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 1 Abs. 6 und 7 BauGB geprüft worden. Das Ergebnis der Prüfung (Abwägung) wurde in der heutigen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschlossen.

Zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Feststellungsbeschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die FNP-Änderung Nr. 024/2021 „Teilbereich Zühlsdorfer Straße/Briesestraße, Stadtteil Bergfelde“ bestehend aus dem Änderungsblatt zur Planzeichnung (Stand: Oktober 2021). Die Begründung zur FNP-Änderung (Stand: Oktober 2021) wird gebilligt.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Genehmigung für die FNP-Änderung Nr. 024/2021 „Teilfläche Westlich der Mittelstraße im Stadtteil Bergfelde“ bei der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen.

Die Erteilung der Genehmigung der FNP-Änderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Eine Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans in der Fassung, die er

durch die o. g. Änderung erfahren hat, soll nicht erfolgen.

Anlage:

- Anlage 1: Lageplan mit Umgrenzung des Änderungsbereiches
- Anlage 2: FNP-Änderung Nr. 024/2021 „Teilbereich Zühlsdorfer Straße/Briesestraße, Stadtteil Bergfelde“ bestehend aus dem Änderungsblatt zur Planzeichnung und der Begründung (beide Stand Oktober 2021)

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___32
 Davon stimmberechtigt: _____32
 Ja-Stimmen: _____23
 Nein-Stimmen: _____0
 Enthaltungen: _____9
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

13 Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 63 „Nördlich der Flachlakestraße, Stadtteil Bergfelde“

Vorlage: B 054/2021

Frau van Ginneken ist nicht anwesend (31 Stimmberechtigte).

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss Nr. B 101/2017 wurde am 25.01.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Nördlich der Flachlakestraße, Stadtteil Bergfelde“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.11.2018 im Amtsblatt bekannt gemacht. Ferner wird der Bebauungsplan mit Beschluss Nr. B 003/2021 vom 25.02.2021 im vereinfachten Verfahren gemäß den Vorschriften des BauGB in der aktuellen Fassung aufgestellt. Im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Die städtebauliche Eigenart des Plangebietes ist überwiegend durch große Grundstücke und eine geringe bauliche Dichte geprägt. Ziel der Planung ist eine nachhaltige und geordnete städtebauliche Entwicklung zur Erhaltung des Gebietscharakters. Es sollen insbesondere Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksfläche und ggf. Grundstücksgrößen geprüft und getroffen werden. Die Sicherung der Vorgartenbereiche soll ebenfalls Berücksichti-

gung finden. Für die Nachnutzung der Sportplatzfläche sind Festsetzungen zu treffen.

In der Sitzung am 22.06.2021 hat die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss Nr. B 027/2021 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 63 einschließlich Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 26.07.2021 bis 30.08.2021.

Mit Schreiben vom 23.07.2021 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschließlich Nachbargemeinden beteiligt und aufgefordert, zum Entwurf des Bebauungsplanes Stellung zu nehmen.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes eingegangenen Stellungnahmen wurden unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 1 Abs. 6 und 7 BauGB geprüft. Das Prüfergebnis ist in der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Übersicht mit den Abwägungsvorschlägen dargestellt. Über die Abwägungsvorschläge ist zu entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Ergebnisse der durchgeführten Prüfung (Abwägung) der während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 63 „Nördlich der Flachlakestraße, Stadtteil Bergfelde“ gemäß der Anlage zu diesem Beschluss.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses den Bebauungsplan zu erstellen, wie er als Satzung beschlossen werden soll. Das Ergebnis der Prüfung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mitzuteilen.

Anlagen:

- Anlage 1: Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes
- Anlage 2: Übersicht zur Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB (Abwägungsvorschlag) zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 63 „Nördlich der Flachlakestraße, Stadtteil Bergfelde“, Stand: Oktober 2021:
 - Teil A: Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
 - Teil B: Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___31
 Davon stimmberechtigt: _____31
 Ja-Stimmen: _____20
 Nein-Stimmen: _____0

Enthaltungen: _____ 11
 Ungültige Stimmen: _____ 0
 Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

14 **Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 63 „Nördlich der Flachlakestraße, Stadtteil Bergfelde“**

Vorlage: B 055/2021

Frau van Ginneken ist wieder zugegen (32 Stimmberechtigte).

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss Nr. B 101/2017 wurde am 25.01.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Nördlich der Flachlakestraße, Stadtteil Bergfelde“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.11.2018 im Amtsblatt bekannt gemacht. Ferner wird der Bebauungsplan mit Beschluss Nr. B 003/2021 vom 25.02.2021 im vereinfachten Verfahren gemäß den Vorschriften des BauGB in der aktuellen Fassung aufgestellt. Im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Die städtebauliche Eigenart des Plangebietes ist überwiegend durch große Grundstücke und eine geringe bauliche Dichte geprägt. Ziel der Planung ist eine nachhaltige und geordnete städtebauliche Entwicklung zur Erhaltung des Gebietscharakters. Es sollen insbesondere Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksfläche und ggf. Grundstücksgrößen geprüft und getroffen werden. Die Sicherung der Vorgartenbereiche soll ebenfalls Berücksichtigung finden. Für die Nachnutzung der Sportplatzfläche sind Festsetzungen zu treffen.

In der Sitzung am 22.06.2021 hat die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss Nr. B 027/2021 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 63 einschließlich Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 26.07.2021 bis 30.08.2021. Mit Schreiben vom 23.07.2021 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschließlich Nachbargemeinden beteiligt und aufgefordert, zum Entwurf des Bebauungsplanes Stellung zu nehmen.

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen sind unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 1 Abs. 6 und 7 BauGB geprüft worden. Das Ergebnis der Prüfung (Abwägung) wurde in der heutigen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschlossen.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 BbgKVerf (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) als Satzung zu beschließen und auszufertigen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt den Bebauungsplan Nr. 63 „Nördlich der Flachlakestraße, Stadtteil Bergfelde“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 BbgKVerf als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Anlagen:

- Anlage 1: Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes
- Anlage 2: Bebauungsplan Nr. 63 „Nördlich der Flachlakestraße, Stadtteil Bergfelde“, Stand: Oktober 2021, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: _____ 33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: _____ 32
 Davon stimmberechtigt: _____ 32
 Ja-Stimmen: _____ 20
 Nein-Stimmen: _____ 2
 Enthaltungen: _____ 10
 Ungültige Stimmen: _____ 0
 Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

15 **Beschluss über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 63 „Nördlich der Flachlakestraße, Stadtteil Bergfelde“**

Vorlage: B 056/2021

Sach- und Rechtslage:

Zur Sicherung der Planungsziele hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 29.11.2018 mit Beschluss Nr. B 043/2018 die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanverfahrens Nr. 63 „Nördlich der Flachlakestraße, Stadtteil Bergfelde“ gemäß § 14 Abs. 1 (BauGB) beschlossen. Die Veränderungssperre ist mit der Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre am 22.12.2018 in Kraft getreten.

Die 1. Verlängerung der Satzung ist mit Beschluss Nr. B 055/2020 vom 26.11.2020 beschlossen und mit der Bekanntmachung der Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre am 19.12.2020 in Kraft getreten.

Das Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Nördlich der Flachlakestraße, Stadtteil Bergfelde“ konnte noch nicht abgeschlossen werden.

Um die städtebauliche Zielstellung für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 63 aufrecht zu erhalten und einer städtebaulichen Fehlentwicklung entgegen zu wirken sowie nichts zuzulassen, was mit den Zielen und Inhalten der künftigen Planung oder deren Festsetzungen nicht vereinbar wäre, empfiehlt die Verwaltung gemäß § 17 Abs. 1 BauGB die Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 63 „Nördlich der Flachlakestraße, Stadtteil Bergfelde“ um ein weiteres Jahr zu verlängern.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die 2. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 63 „Nördlich der Flachlakestraße, Stadtteil Bergfelde“.

Anlagen:

- Satzung über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 63: „Nördlich der Flachlakestraße, Stadtteil Bergfelde“
- Lageplan mit Darstellung des Satzungsgebietes

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: _____ 33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: _____ 32
 Davon stimmberechtigt: _____ 32
 Ja-Stimmen: _____ 28
 Nein-Stimmen: _____ 0
 Enthaltungen: _____ 4
 Ungültige Stimmen: _____ 0
 Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

16 **Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes nördlich der Bahnlinie beidseits der Oranienburger Straße im Stadtteil Hohen Neuendorf**

Vorlage: B 073/2021

Sach- und Rechtslage:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 29.09.2016 nach § 165 Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 141 Abs. 3 BauGB den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für den Bereich nördlich der Bahnlinie beidseits der Oranienburger Straße im Stadtteil Hohen Neuendorf beschlossen. Die vorbereitenden Untersuchungen dienen der Gewinnung von Beurteilungsunterlagen über die Festlegungsvoraussetzungen für einen städtebaulichen Entwicklungsbereich nach § 165 Abs. 3 BauGB. Als vorläufige Ziele und Zwecke der Entwicklungsmaßnahme wurden die mittelfristige Deckung eines erhöhten Bedarfs an Wohnstätten und die Errichtung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen bestimmt.

Der Bundesgesetzgeber hat mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB die Möglichkeit geschaffen, mit Hilfe einer kommunalen Satzung ein Vorkaufsrecht in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zu begründen. Den Kommunen wird damit die Möglichkeit eines besonderen Vorkaufsrechtes eingeräumt.

Ziel des anliegenden Satzungsentwurfs ist die Sicherung des Gebietes im Hinblick auf die geplante städtebauliche Maßnahme und damit die Sicherung der geplanten städtebaulichen Entwicklung.

Ein allgemeines Vorkaufsrecht besteht erst mit der förmlichen Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereiches.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes im Gebiet nördlich der Bahnlinie beidseits der Oranienburger Straße im Stadtteil Hohen Neuendorf.

Anlagen:

- Entwurf der Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes nördlich der Bahnlinie beidseits der Oranienburger Straße im Stadtteil Hohen Neuendorf
- Lageplan

Ergebnis der namentlichen Abstimmung:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 32
 Davon stimmberechtigt: 32
 Ja-Stimmen: 19
 Nein-Stimmen: 12
 Enthaltungen: 1
 Ungültige Stimmen: 0
 Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

Die Liste der namentlichen Abstimmung liegt dem Protokoll als Anlage bei.

17 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Lückenschluss Radweg an der Berliner Chaussee in Borgsdorf
 Vorlage: A 012/2021

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung, den Lückenschluss des Rad- und Gehweges an der L20 Berliner Chaussee auf Höhe der Einmündung Alte Trift (Gemarkung Borgsdorf) und Ortsgrenze Birkenwerder in beide Richtungen vorzuplanen und zusammen mit einer Kostenschätzung bis Juli 2022 der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

Die drei Querungen sollen intelligent beleuchtet werden.

Begründung:

Die beidseitigen „Radwege“ entlang der Berliner Chaussee (L20) im Bereich Fußgängerampel vor der Einmündung Alte Trift werden auf einer Strecke von ca. 250 m bis zur Gemarkungsgrenze zu Birkenwerder als Geh- und Radwege auf nur ca. 1,50 m Breite zusammen geführt, teilweise mit, teilweise ohne Benutzungspflicht. Auf dem Abschnitt sind außerdem mehrere stark frequentierte und schlecht befestigte Überfahrten vorhanden, die ein Unfallrisiko darstellen.

Im Zuge des Umbaus der A10-Anschlussstelle Birkenwerder mit dem Brückenneubau wird auch der Radverkehr in diesem Bereich beidseits neu geführt. Für eine durchgängige Radverkehrsverbindung fehlt auf der Gemarkung Borgsdorf noch das Teilstück Rad- und Gehweg bis zur Ortsgrenze von Birkenwerder.

Insgesamt muss der Rad- und Fußverkehr zwischen Borgsdorf und Birkenwerder entlang der stark befahrenen Landesstraße L20 besser und sicherer geregelt werden. Es sollten auf gemeinsamen Geh- und Radwegen zwei Fußgänger:innen nebeneinander laufen und Radelnde mit gewissem Sicherheitsabstand überholen können, vor allem bei Benutzungspflicht. Daher die Mindestbreite von 3,50 m, besser sogar 4,00 m laut den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen 2009 (ERA 5.2, 9.4.3).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 32
 Davon stimmberechtigt: 32
 Ja-Stimmen: 32
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0
 Ungültige Stimmen: 0
 Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

18 Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen – Kommunalen Wohnungsbestand zukunftsfähig sanieren!
 Vorlage: A 013/2021

Die antragstellende Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zieht den Antrag Nr. A 013/2021 zurück.

19 Antrag der CDU-Fraktion - Veränderungssperre für Grundstück „Weißer Hirsch“
 Vorlage: A 042/2021

Herr Münch zeigt gemäß § 22 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg Befangenheit an (**31 Stimmberechtigte**).

Herr Hartung und Herr Wiezorek sind nicht anwesend (**29 Stimmberechtigte**).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 29
 Davon stimmberechtigt: 29
 Ja-Stimmen: 16
 Nein-Stimmen: 1
 Enthaltungen: 12
 Ungültige Stimmen: 0
 Abstimmungsverhalten: verwiesen

Somit ist der Antrag Nr. A 042/2021 in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Klimaschutz, Stadtmarketing und Umwelt verwiesen.

20 Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung

Der Wortlaut der Anfragen nach § 7 der Geschäftsordnung sowie deren Beantwortungen sind im Ratsinformationssystem unter Anfragen nach GO einsehbar.

Dr. Raimund Weiland

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Anlage

zur Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2021

Namentliche Abstimmung – Tagesordnungspunkt 16 Beschlussvorlage Nr. B 073/2021 – Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes nördlich der Bahnlinie beidseits der Oranienburger Straße im Stadtteil Hohen Neuendorf

Art der Abstimmung: Offene Abstimmung

Anwesende Stadtverordnete: 32

Abgegebene Stimmen: 32

Gültige Stimmen: 32

Abstimmverhalten der einzelnen Teilnehmer

Nr.	Stimme	Namen
1	Ja	Apelt, Steffen
2	Ja	Alexy, Jan
3	Ja	Brunke, Cathrin
4	Ja	Dieck, Marcel
5	Ja	Dr. Weiland, Raimund
6	Ja	Heider, Michael
7	Ja	Hübner, Florian
8	Ja	Reichert, Michael
9	Nein	Dr. Guretzki, Hans-Joachim
10	Nein	Güther, Harald
11	Nein	Dr. Böckelmann, Bernhard
12	Ja	Andrle, Josef
13	Ja	Fussan, Sabine

Nr.	Stimme	Namen
14	Ja	Gossmann-Reetz, Inka
15	Ja	Lindner, Jutta
16	Ja	Mittelstädt, Holger
17	Ja	Hamann, Kerstin
18	Nein	von Gizycki, Thomas
19	Nein	Florczak, Nicole
20	Nein	Hoffmann, Tristan
21	Nein	Jirka, Oliver
22	Nein	Reichel, Franziska
23	Nein	Budiner, Lydia
22	Nein	Dr. Scholz, Sylvia
25	Ja	Hartung, Klaus-Dieter
26	Ja	Wiezorek, Anton
27	Ja	Tschaut, Horst
28	Enthaltung	Kay, Thomas
29	Ja	van Ginneken, Jacqueline
30	Nein	Erhardt-Maciejewski, Christian
31	Nein	Münch, Mathias
32	Ja	Schön, Hardmut

Ergebnis:

19 Ja-Stimmen

12 Nein-Stimmen

1 Enthaltungen

TERMINE**Sitzungstermine Hohen Neuendorf**

27.01.2022	18:30 Uhr	Stadtverordnetenversammlung	öffentlich
08.02.2022	18:30 Uhr	Hauptausschuss	öffentlich
10.02.2022	18:30 Uhr	Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur, Integration und Sport	öffentlich
15.02.2022	18:30 Uhr	Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Klimaschutz, Stadtmarketing und Umwelt	öffentlich
17.02.2022	18:30 Uhr	Ausschuss für Bauen, Ordnung und Sicherheit	öffentlich
22.02.2022	18:30 Uhr	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	öffentlich
24.02.2022	18:30 Uhr	Stadtverordnetenversammlung	öffentlich

Termine Schiedsstelle**Sprechstunden:**

jeden 1. Dienstag im Monat
16:00 bis 18:00 Uhr
im Rathaus der Stadt Hohen Neuendorf,
Oranienburger Straße 2,
16540 Hohen Neuendorf

Nächster Termin:

Dienstag, 01.02.2022

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung**1. Änderungssatzung zur Ehrensatzung der Stadt Hohen Neuendorf**

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 26 und 28 Absatz 2 Ziffer 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 16.12.2021 folgende 1. Änderungssatzung zur Ehrensatzung der Stadt Hohen Neuendorf beschlossen:

Artikel 1

Der Text der Ehrensatzung wird sprachlich in Bezug auf die Gleichbehandlung aller Geschlechter überarbeitet (geändert).

Artikel 2

Die Ehrensatzung der Stadt Hohen Neuendorf wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt Ehrenamtspreis wird ergänzt und nennt sich dadurch Ehrenamtspreis / **Engagementpreis**.

In den § 5 Ehrenamtspreisträgerinnen und -träger wird ein Wort eingefügt:

Der Ehrenamtspreis (**Engagementpreis**) der Stadt Hohen Neuendorf wird an Persönlichkeiten ...

§ 6 Vorschlagsrecht wird neu formuliert:

§ 6 Vorschlagsrecht und Entscheidung

(1) Jede Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung sowie die Verwaltung oder Einzelpersonen können jeweils einen Ehrenamtspreisträger **bzw.** eine Ehrenamtspreisträgerin **bis zu einem im Rahmen der Veranstaltungsplanung erforderlichen, vorgegebenen Stichtag** vorschlagen.

(2) Der Vorschlag ist zu begründen.

(3) **Die Entscheidung über die auszuzeichnenden Personen trifft eine Jury, bestehend aus der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister, der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung sowie den Vorsitzenden der Beiräte.**

§ 7 Verleihung wird in beiden Absätzen ergänzt:

(1) Die Verleihung des Ehrenamtspreises erfolgt i. d. R. jährlich im Rahmen einer **feierlichen Veranstaltung** der Stadt Hohen Neuendorf.

(2) Die **Ehrenamtspreisträgerinnen und -träger** können sich anlässlich der Verleihung des Ehrenamtspreises in das Ehrenbuch der Stadt Hohen Neuendorf eintragen.

Unter dem Abschnitt Ehrenbuch trägt § 9 ab sofort die Bezeichnung **Vorschlagsrecht und Entscheidung**.

Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung zur Ehrensatzung der Stadt Hohen Neuendorf tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 06.01.2022

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

Hinweis:

Bei der Veröffentlichung 1. Änderung der Richtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Gewährung einer Corona-Soforthilfe in der Dezember-Ausgabe des Amtsblattes für die Stadt Hohen Neuendorf Nr. 12/30. Jahrgang ist ein Fehler aufgetreten. Deshalb ist eine erneute öffentliche Bekanntmachung erforderlich.

Die Richtlinie wurde durch die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss Nr. B 077/2021 am 16.12.2021 beschlossen.

Bekanntmachung**1. Änderung der Richtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Gewährung einer Soforthilfe für von der Corona-Pandemie 2020/21 in ihrer Existenz bedrohte kleine Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe****Artikel 1**

Die Richtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Gewährung einer Soforthilfe für von der Corona-Pandemie 2020/21 in ihrer Existenz bedrohte kleine Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe vom 25.02.2021 wird wie folgt geändert:

Beschreibung der Soforthilfe**3. Art / Höhe der Soforthilfe**

Der zweite Satz wird ergänzt:

Als Höchstbeträge im Rahmen der Soforthilfe gelten für eine/n Antragstellende/n bis zu 5.000 Euro **pro Kalenderjahr** für ein zinsloses Darlehen (Überbrückungsdarlehen bzw. als Liquiditätshilfe).

Inkrafttreten

Die Rechtskraft der Richtlinie wird verlängert wie folgt:

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2021 für **zwei Jahre** in Kraft.

Artikel 2

Die 1. Änderung der Richtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Gewährung einer Soforthilfe für von der Corona-Pandemie 2020/21 in ihrer Existenz bedrohte kleine Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 06.01.2022

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

Bekanntmachung**Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes im Gebiet nördlich der Bahnlinie beidseits der Oranienburger Straße im Stadtteil Hohen Neuendorf**

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 22 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) und des §§ 25 Abs. 21 Nr. 2 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),

das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 16.12.2021 mit Beschluss Nr. 073/2021 folgende Satzung beschlossen:

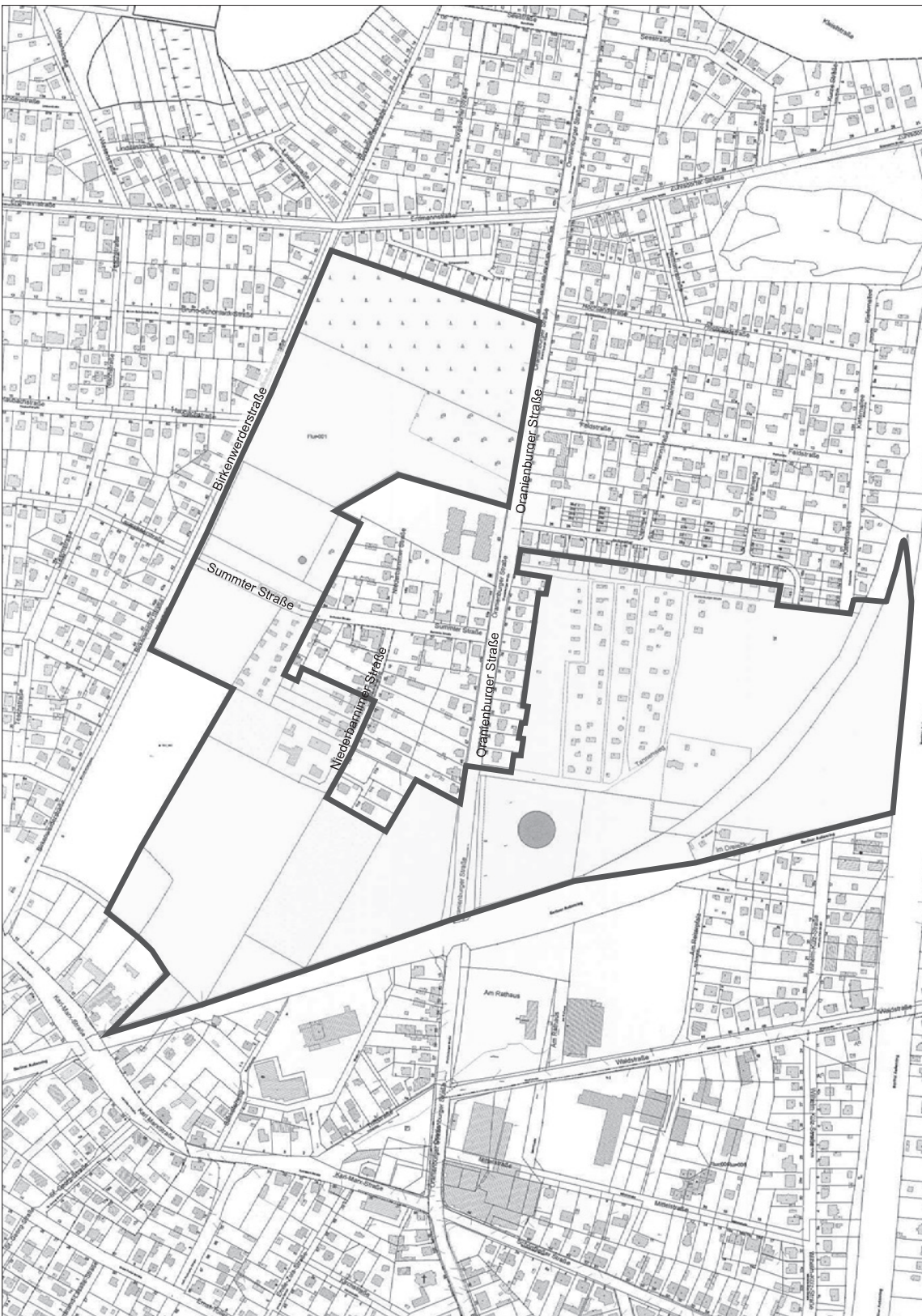
§ 1 Formeller Geltungsbereich

Für die in der Anlage dargestellten Flächen wird eine Satzung über die Begründung eines Vorkaufsrechts nach § 25 Abs. 21 Nr. 2 BauGB erlassen.

Folgende Flurstücke befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches der Vorkaufsrechtssatzung:

Gemarkung Hohen Neuendorf, Flur 1, Flurstücke

647/1	746	1217/6	1845	1962
650/1	785	1217/20	1884	1967
734/1	786	1217/21	1885	2009
734/2	787	1220/5	1886	2065
735/3	789	1221/1	1887	2084
736/1	790	1257/2	1953	2145
737/1	791	1258/2	1954	2270
737/4	794/3	1260/1	1956	2271
737/5	1170/3	1771	1957	2288
744	1207	1791	1958	
745	1208	1792	1961	

Kartenauszug Geltungsbereich – Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes im Gebiet nördlich der Bahnlinie beidseits der Oranienburger Straße im Stadtteil Hohen Neuendorf**§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

Der Stadt Hohen Neuendorf steht im Geltungsbereich des in § 1 benannten Satzungsgebietes zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung bei dem Kauf von Grundstücken und Grundstücksteilen ein besonderes Vorkaufsrecht zu. Die Satzung dient der Sicherung des Gebietes im Hinblick auf die geplanten städtebaulichen Maßnahmen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 04.01.2022

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

Anlage:

- Kartenauszug Geltungsbereich

Bekanntmachung**Satzung über eine 2. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 63 „Nördlich der Flachlakestraße, Stadtteil Bergfelde“**

(Ersatzbekanntmachung gemäß §§ 16 Abs. 22 Satz 2, 10 Abs. 23 Satz 2 bis 5 BauGB)

Die Stadtverordneten der Stadt Hohen Neuendorf haben am 16.12.2021 mit Beschluss-Nr.: B 056/2021 in öffentlicher Sitzung die 2. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 63 „Nördlich der Flachlakestraße, Stadtteil Bergfelde“ auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 22 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. S. 4147) geändert worden ist, als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 63

„Nördlich der Flachslakestraße, Stadtteil Bergfelde“ und wird im Norden, Osten und Westen durch die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Westbarnim. Er ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte. Diese Anlage zur Veränderungssperre ist Teil der Satzung.

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Die Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 22 BauGB verlängert wird. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 22 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und auf die Regelungen des § 18 Abs. 23 BauGB über die Erlöschung der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 21 BauGB

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 22 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes,

3. nach § 214 Abs. 23 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hohen Neuendorf unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Veränderungssperre nebst Karte kann von jedermann in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Fachbereich 5 Bauen, Oranienburger Str. 2, 16540 Hohen Neuendorf, 1. Obergeschoss während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Eine unmaßstäbliche Verkleinerung der Karte ist nachfolgend abgebildet.

Hohen Neuendorf, den 04.01.2022

gez.

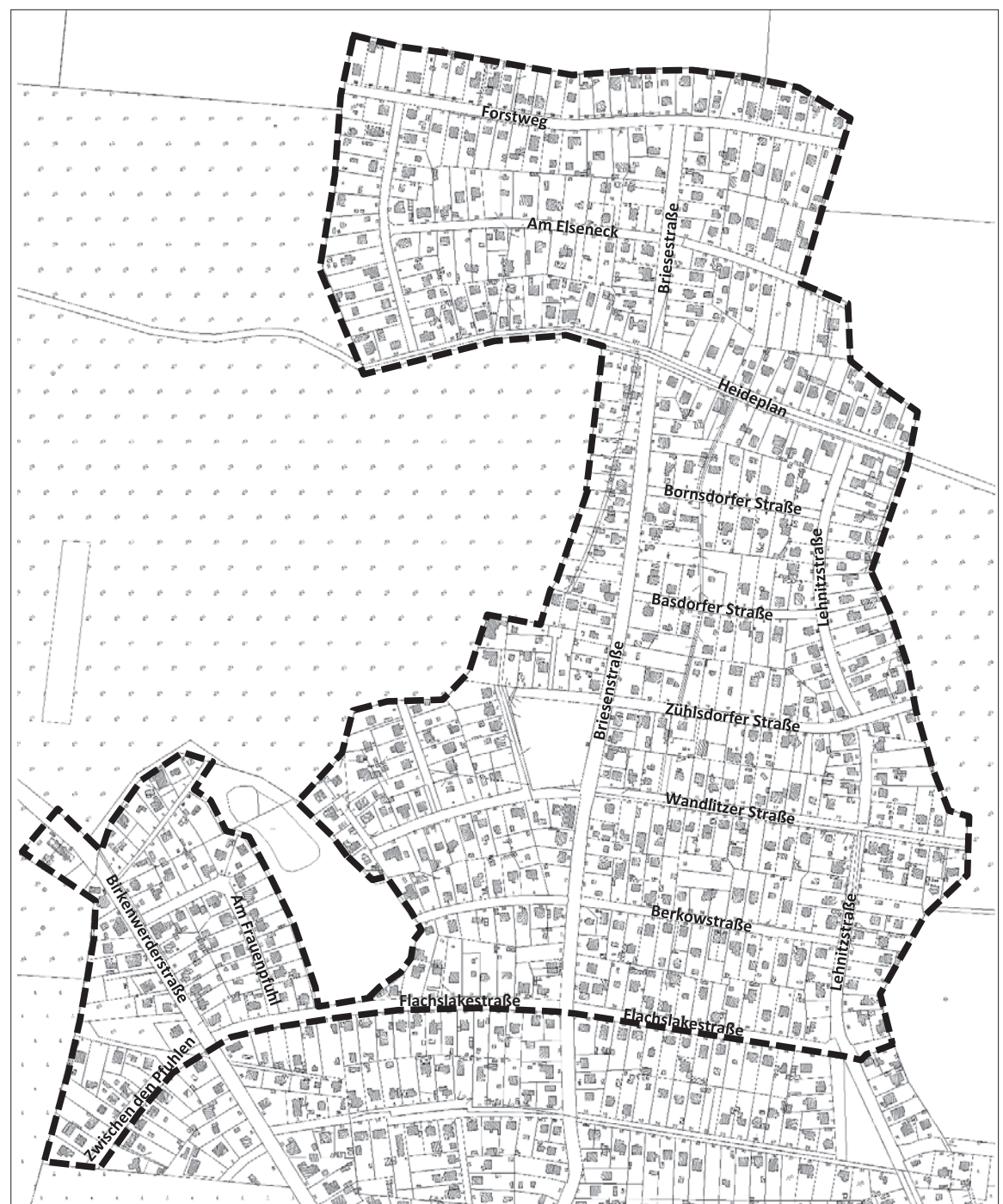
Steffen Apelt

Bürgermeister

Anlage:

– Plangebiet

Anlage – Lageplan mit Umgrenzung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 63 „Nördlich der Flachslakestraße, Stadtteil Bergfelde“



Öffentliche Bekanntmachung**Widmungsverfügung**

Gemäß § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG), in der zur Zeit gültigen Fassung, erhalten nachfolgende im Stadtteil Hohen Neuendorf gelegene Verkehrsflächen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Lage:

Die gewidmeten Verkehrsflächen befinden sich in der Gemarkung Hohen Neuendorf.

Straßenbezeichnung	Flur	Flurstück	Widmungsfläche	Straßenschlüsselnummer
Straße 13	1	Teilflurstück 2178	1.480 m ²	12065144 10909
Backofenweg	1	2171	99 m ²	12065144 10051
Backofenweg	1	2177	1.159 m ²	12065144 10051

Der anliegende Übersichtsplan, aus dem die Widmungsflächen durch Markierung hervorgehen, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

FESTSETZUNGEN:**Klassifizierung:**

Die Straßen werden gemäß § 3 Abs. 21 Nr. 3, Abs. 24 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraßen eingestuft.

Funktion/ Widmungsbeschränkung:

Eine Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten wird nicht verfügt.

Eigentum/ Zustimmung:

Die Straßen befinden sich im Eigentum der Stadt Hohen Neuendorf. Der Widmung wurde zugestimmt.

Straßenbaulast:

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Hohen Neuendorf.

Inkrafttreten:

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Widmungsverfügung ist der Widerspruch zulässig.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Bürgermeister der Stadt Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Hohen Neuendorf, 22.11.2021

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

Bekanntmachung**Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 durch öffentliche Bekanntmachung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.11.2021 die Haushaltssatzung 2022 beschlossen: Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für das Jahr 2022 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A: 300 v. H.

Grundsteuer B: 400 v. H.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Aus diesem Grund wird für das Jahr 2022 auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden verzichtet. Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuer-Messbetrag) sich seit der letzten Bekanntgabe eines Bescheides nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 23 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022, in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 ver-

Anlage – Lageplan mit Umgrenzung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 63 „Nördlich der Flachlakestraße, Stadtteil Bergfelde“

anlagten Höhe, festgesetzt. Die Zahlungspflichten, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuern für das Kalenderjahr 2022 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Konten der Stadtkasse:

Mittelbrandenburgische Sparkasse

IBAN: DE68 1605 0000 3704 0485 09

BIC: WELADED1PMB

Deutsche Kreditbank AG

IBAN: DE59 1203 0000 0000 4040 46

BIC: BYLADEM1001

Verwendungszweck: Kassenzeichen unbedingt angeben

2. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentümerwechsel eintreten, wird auf der Grundlage des vom örtlich zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheides ein Grundsteuerbescheid erteilt. Bis zur Erteilung eines Änderungsbescheides bleibt der bisherige Steuerbescheid bestandskräftig.

Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass derjenige, der am 01.01. des Kalenderjahres Eigentümer des Grundstückes ist, der Stadt die volle Grundsteuer schuldet, auch wenn er im Laufe des Kalenderjahres das Grundstück veräußert. (§ 9 Abs. 21 GrStG)

3. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr.1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser sowie Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG.

Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben gem. § 44 Abs.3 GrStG in den Fällen der Ersatzbemessungsgrundlage zur Ermittlung der Grundsteuer B jährlich eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung Änderungen ergeben (z. B. durch Modernisierung, An-/Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zu Veränderungen der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen etc.), so ist durch die Steuerpflichtigen bzw. deren Beauftragte eine neue Grundsteuer-Anmeldung einzureichen.

Die Vordrucke zur Grundsteuer-Anmeldung sind zu den Sprechzeiten der Stadtverwaltung Fachbereich Finanzen FD Steuern und Abgaben im Zimmer A_0.83 oder im Internet unter www.hohen-neuendorf.de/buergerservice/formulare-antraege erhältlich.

Die Formulare sind ausgefüllt bis spätestens zum 28.02.2022 einzureichen. Sollte seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung keine Veränderungen erfolgt sein, so ist keine neue Grundsteuer-Anmeldung erforderlich. In diesen Fällen genügt es, wenn sie dies in einem formlosen Schreiben mitteilen. Die Grundsteuer ist dann, wie im Jahr 2021, unverändert zu zahlen.

Rechtmittelbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann binnen eines Monats, nach Bekanntmachung im Amtsblatt, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 02 in 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hohen Neuendorf, 06.01.2022

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

des Landkreises Oberhavel

Hinweis:

Der Landkreis Oberhavel macht folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung öffentlich bekannt:

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung von gemeindlichen Aufgaben im Bereich der Verkehrslenkung und -beschränkung bei Straßenbaumaßnahmen auf den Landkreis Oberhavel wurde am 19.11.2021 abgeschlossen und durch das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg am 02.12.2021 genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 24.03.2022 in Kraft.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung von gemeindlichen Aufgaben im Bereich der Verkehrslenkung und -beschränkung bei Straßenbaumaßnahmen auf den Landkreis Oberhavel

zwischen

dem Landkreis Oberhavel, vertreten durch den Landrat, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg,

im Folgenden Landkreis genannt,

und

der Stadt Fürstenberg/Havel, vertreten durch den Bürgermeister Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel,

der Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf,

der Stadt Hohen Neuendorf, vertreten durch den Bürgermeister Oranienburger Straße 2, 16540 Hohen Neuendorf,

der Stadt Kremmen, vertreten durch den Bürgermeister Am Markt 1, 16766 Kremmen,

der Stadt Liebenwalde, vertreten durch den Bürgermeister Marktplatz 20, 16559 Liebenwalde,

der Stadt Oranienburg, vertreten durch den Bürgermeister, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg,

der Stadt Velten, vertreten durch die Bürgermeisterin, Rathausstraße 10, 16727 Velten,

der Stadt Zehdenick, vertreten durch den Bürgermeister Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick,

der Gemeinde Birkenwerder, vertreten durch den Bürgermeister Hauptstraße 34, 16547 Birkenwerder,

der Gemeinde Glienicke/Nordbahn, vertreten durch den Bürgermeister Hauptstraße 19, 16548 Glienicke/Nordbahn,

der Gemeinde Leegebruch, vertreten durch den Bürgermeister Birkenallee 1, 16767 Leegebruch,

der Gemeinde Löwenberger Land, vertreten durch den Bürgermeister, Alte Schulstraße 5, 16775 Löwenberger Land,

der Gemeinde Mühlenbecker Land, vertreten durch den Bürgermeister, Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land,

der Gemeinde Oberkrämer, vertreten durch den Bürgermeister, Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer,

der dem Amt Gransee und Gemeinden angehörigen **Stadt Gransee**, vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,

der dem Amt Gransee und Gemeinden angehörigen **Gemeinde Großwoltersdorf**, vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,

der dem Amt Gransee und Gemeinden angehörigen **Gemeinde Schönermark**, vertreten durch die ehrenamtlich Bürgermeisterin,

der dem Amt Gransee und Gemeinden angehörigen **Gemeinde Sonnenberg**, vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister

und der dem Amt Gransee und Gemeinden angehörigen **Gemeinde Stechlin**, vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,

im Folgenden sämtliche Gemeinden genannt.

Vorbemerkung

Mit dem Ziel, die in § 1 Absatz 1 bezeichnete Aufgabe im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit so einheitlich und leistungsfähig wie möglich wahrzunehmen, schließen die Beteiligten folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf Grundlage des § 5 Absatz 1 Satz 1, 2. Alternative i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), geändert durch Gesetz vom 28. November 2017 (GVBl. I Nr. 25) geschlossen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung, Übertragung

(1) Die Wahrnehmung folgender Aufgabe ist Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung:

Anordnung von Verkehrsverboten und -beschränkungen einschließlich Umleitung des Verkehrs und Lenkung des Verkehrs durch Markierungen und Leiteinrichtungen zur Durchführung von Straßenbauarbeiten (§ 10 Abs. 22 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz – BbgStrG), die durch deren baulichen Zustand bedingt sind (§ 45 Abs. 22, 1. Halbsatz, 1. Alternative Straßenverkehrs-Ordnung – StVO –), auf Gemeindestra-

ßen (§ 3 Abs. 21 Nr. 3 BbgStrG) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen und Kreisstraßen, soweit die Gemeinden als Straßenbaubehörden Träger der Straßenbaulast (§ 9a BbgStrG) sind (§ 46 Abs. 22 Buchstabe c BbgStrG).

(2) Nicht Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Anordnung von Verkehrsverboten und -beschränkungen zur Verhütung von außerordentlichen Schäden an der Straße (§ 45 Abs. 22 1. Halbsatz, 2. Alternative StVO), die in der Zuständigkeit der Gemeinden (§ 46 Abs. 22 Buchstabe c BbgStrG) verbleibt.

Ebenfalls nicht Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die dem Landkreis (§ 44 Abs. 21 Satz 1 StVO) aufgegebenen Anordnung von Verkehrsverboten und -einschränkungen zur Durchführung von Straßenbauarbeiten an den vorbezeichneten Straßen, die durch anderes als deren baulichen Zustand bedingt sind.

(3) Mit Wirksamwerden dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übertragen die Gemeinden die Aufgabe nach Absatz 1 auf den Landkreis.

(4) Der Landkreis übernimmt die Aufgaben nach Absatz 1 uneingeschränkt und in eigener Verantwortung.

Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf den Landkreis über (§ 3 Abs. 23 GKGBbg).

(5) Werden den Straßenbaubehörden in Zusammenhang mit der Aufgabe gemäß Absatz 1 künftig weitere Aufgaben durch Europa-, Bundes- oder Landesrecht zugewiesen oder der Bestand an bestehenden Aufgaben durch den Gesetzgeber verändert, so gelten für diese Aufgaben mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 2

Laufende Vorgänge, gegenseitige Unterstützung

(1) Die Gemeinden stellen den Landkreis im Innenverhältnis von Schadensersatzansprüchen frei und übernehmen im Innenverhältnis die Haftung für diese Ansprüche, sofern und soweit sich diese aufgrund von Vorgängen ergeben, die vor dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung durch die Gemeinden bearbeitet wurden und auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zurückzuführen sind.

(2) Gemeinden einerseits und Landkreis andererseits beraten und unterstützen einander zum Zwecke der Erfüllung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Sie stellen einander die für die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und der damit zusammenhängenden Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen uneingeschränkt und unentgeltlich zur Verfügung.

§ 3

Pflichten der Gemeinden

(1) Die Gemeinden haben die Aufgabe, die Straßenbauarbeiten mit den betroffenen Linienver-

kehrsunternehmen gemäß § 2 Personenbeförderungsgesetz abzustimmen.

(2) Die Gemeinden haben dem Landkreis spätestens vier Wochen vor Beginn der beabsichtigten Straßenbauarbeiten in ihrem straßenbaubehördlichen Zuständigkeitsbereich (§ 46 Abs. 2 Buchstabe c BbgStrG) die Verkehrszeichenpläne einschließlich erforderlicher Beleuchtungseinrichtungen, Markierung, Absperrgeräte und Lichtsignalanlagen für die geplanten Arbeitsstellen vorzulegen.

Die Gemeinden informieren den Landkreis schriftlich darüber, dass sie die Straßenbauarbeiten mit den betroffenen Linienverkehrsunternehmen gemäß § 2 Personenbeförderungsgesetz abgestimmt haben.

(3) Die Gemeinden haben das bauausführende Unternehmen zu verpflichten, bei Beantragung der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung dem Landkreis folgende Informationen zu geben:

- großräumige Beschreibung der Örtlichkeit,
- nähere Angaben zur Lage der Arbeitsstelle,
- Breiten der Straßenteile, die von den Arbeiten direkt oder indirekt betroffen sind, insbesondere Breiten von Behelfsfahstreifen und Restbreiten von eingeschränkten Fahrbahnteilen,
- Angaben zum zeitlichen Rahmen der Arbeiten,
- Detailangaben zum zeitlichen Ablauf,
- detaillierter und gegebenenfalls präzisierter Verkehrszeichenplan, einschließlich erforderlicher Beleuchtungseinrichtungen, Markierung, Absperrgeräte,
- besondere Einzelheiten über zu ändernde Verkehrszeichen im Verlauf der Arbeiten,
- gegebenenfalls vorhandene Beschilderung und Markierung mit Angaben über erforderliches Abdecken, Entfernen.

(4) Im Zuge der ihnen obliegenden Überwachung der Straßenbauarbeiten überzeugen sich die Gemeinden kontinuierlich davon, dass das bauausführende Unternehmen die Straßenbauarbeiten in Übereinstimmung mit der von dem Landkreis erteilten Anordnung und den spezifischen Vorschriften ausführt.

Abweichungen von diesen Maßgaben teilen sie dem Landkreis unverzüglich mit.

(5) Die Gemeinden haben das bauausführende Unternehmen zu verpflichten, nach Abschluss der Straßenbauarbeiten dem Landkreis unverzüglich die Baufertigstellungsanzeige zu erstatten.

§ 4

Pflichten des Landkreises

(1) Der Landkreis koordiniert beabsichtigte Straßenbauarbeiten in Bezug auf die Anordnung von Verkehrsverboten und -beschränkungen einschließlich Umleitung des Verkehrs und Lenkung des Verkehrs durch Markierungen und Leiteinrichtungen mit anderen gegebenenfalls anstehenden Straßenbauarbeiten ebenfalls in Bezug auf die vorgenannte Aufgabe.

henden Straßenbauarbeiten ebenfalls in Bezug auf die vorgenannte Aufgabe.

(2) Auf der Grundlage der Informationen und Unterlagen gemäß § 3 Abs. 23 führt der Landkreis alle vorgeschriebenen Anhörungen der jeweils zu beteiligenden Behörden und Dienststellen sowie den Trägern des öffentlichen Personenverkehrs durch.

(3) Der Landkreis entscheidet über die straßenverkehrsrechtliche Anordnung an das bauausführende Unternehmen und setzt diese durch.

§ 5

Gebührenerhebung, Kostenerstattung

(1) Die Gebühren und der Auslagenersatz für die Amtshandlungen in Erfüllung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die der Landkreis in eigener Zuständigkeit erhebt, verbleiben beim Landkreis.

(2) Eine Kostenerstattung für von diesen Gebühren und diesem Auslagenersatz nicht gedeckte Personal- und Sachkosten des Landkreises findet nicht statt.

§ 6

Geltungsdauer, Kündigung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann von jedem Beteiligten schriftlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von acht Monaten gekündigt werden.

Für den Fall der Kündigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch eine Gemeinde hat der Landkreis das Recht zur Kündigung gegenüber allen übrigen Gemeinden.

Die Kündigungsfrist für den Landkreis beträgt im Falle des Satzes 2 sechs Monate.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt.

§ 60 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 21 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg bleibt unberührt.

§ 7

Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.

(2) In einem solchen Fall wird zwischen den Parteien eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahe kommt.

(3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

§ 8

Schriftform, Beschluss der Vertretungskörperschaft, Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf des Beschlusses der Vertretungskörperschaft aller Beteiligten (§ 28 Abs. 22 Satz 1 Nr. 24 BbgKVerf).

(2) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung (§ 41 Absatz 3 GKGBbg) des Ministeriums des Innern und für Kommunales als oberster Kommunalaufsichtsbehörde (§ 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg).

(3) Zu ihrem Wirksamwerden haben alle Beteiligten die genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Absatz 1 Satz 1 GKGBbg).

In der Bekanntmachung ist auf die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe des Ministeriums des Innern und für Kommunales als genehmigender Behörde und des Datums von dessen Genehmigung hinzuweisen.

(4) Für Änderungen und Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, ihre Aufhebung durch alle Beteiligten oder ihre Kündigung durch einen Beteiligten, die jeweils der Schriftform bedürfen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

Dabei gilt für die Kündigung durch einen Beteiligten Absatz 1 mit der Maßgabe, dass es des Beschlusses der Vertretungskörperschaft nur des kündigenden Beteiligten bedarf.

Für Änderungen oder Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass diese nur dann der Genehmigung des Ministeriums des Innern und für Kommunales als oberster Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen, soweit der Kreis der Beteiligten oder der Bestand der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung oder Auftragsangelegenheiten verändert wird (§ 41 Abs. 23 Nr. 1 GKGBbg).

(5) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung des betreffenden Beteiligten, frühestens jedoch am 01. Januar 2019, in Kraft.

Oranienburg, den 18.11.2021
Ludger Weskamp
Landkreis Oberhavel, Landrat

Fürstenberg/Havel, den 16.11.21
Robert Philipp
Stadt Fürstenberg/Havel
Bürgermeister

Hennigsdorf, den 17.11.2021
Thomas Günther
Stadt Hennigsdorf
Bürgermeister

Hohen Neuendorf, den 15.11.2021
Steffen Apelt
Stadt Hohen Neuendorf
Bürgermeister

Kremmen, den 18.11.2021
Sebastian Busse
Stadt Kremmen
Bürgermeister

Liebenwalde, den 07.10.2021
Jörn Lehmann
Stadt Liebenwalde
Bürgermeister

Oranienburg, den 03.11.2021
Alexander Laesicke
Stadt Oranienburg
Bürgermeister

Velten, den 03.11.2021
Ines Hübner
Stadt Velten
Bürgermeisterin

Zehdenick, den 06.10.2021
Dirk Wendland
Stadt Zehdenick
Bürgermeister

Birkenwerder, den 15/11/21
Stephan Zimniok
Gemeinde Birkenwerder
Bürgermeister

Glienicke/Nordbahn, den 15.11.21
Dr. Hans Günther Oberlack
Gemeinde Glienicke/Nordbahn
Bürgermeister

Leegebruch, den 17.11.2021
Martin Rother
Gemeinde Leegebruch
Bürgermeister

Löwenberg, den 06.10.2021
Bernd-Christian Schneck
Gemeinde Löwenberger Land
Bürgermeister

Mühlenbecker Land, den 18.11.2021
Filippo Smaldino
Gemeinde Mühlenbecker Land
Bürgermeister

Oberkrämer, den 19.11.2021
Peter Leys
Gemeinde Oberkrämer
Bürgermeister

Oranienburg, den 18.11.2021
Egmont Hamelow
Stellvertreter des Landrats

Fürstenberg/Havel, den 16.11.21
Sebastian Appelt

Stellvertreter des Bürgermeisters

Hennigsdorf, den 17.11.2021
Martin Witt

Stellvertreter des Bürgermeisters

Hohen Neuendorf, den 15.11.2021
i.V. Hans Michael Oleck

Stellvertreter des Bürgermeisters

Kremmen, den 18.11.2021
Susanne Tamms

Stellvertreter des Bürgermeisters

Liebenwalde, den 02.11.2021
Kerstin Bonk

Stellvertreter des Bürgermeisters

Oranienburg, den 03.11.2021
Frank Oltersdorf

Stellvertreter des Bürgermeisters

Velten, den 03.11.2021
Jennifer Collin-Feeder

Stellvertreter der Bürgermeisterin

Zehdenick, den 06.10.2021
Verena Rönsch

Stellvertreter des Bürgermeisters

Birkenwerder, den 15.11.21
Jens Kruse

Stellvertreter des Bürgermeisters

Glienicke/Nordbahn, den 15.11.2021
Jana Klätke

Stellvertreter des Bürgermeisters

Leegebruch, den 17.11.2021
Norman Kabuß

Stellvertreter des Bürgermeisters

Löwenberg, den 06.10.2021
Manfred Telm

Stellvertreter des Bürgermeisters
Seite 11 von 12

Mühlenbecker Land, den 18.11.2021
Hanns-Werner Labitzky

Stellvertreter des Bürgermeisters

Oberkrämer, den 19.11.2021
Ronny Rucker

Stellvertreter des Bürgermeisters

Gransee, den 11. Okt. 21 Mario Gruschinske Stadt Gransee Ehrenamtlicher Bürgermeister	Gransee, den 03./11.2021 Bernd Weidemann Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters
Großwolterdorf, den 12.10.21 Ingo Utesch Gemeinde Großwoltersdorf Ehrenamtlicher Bürgermeister	Großwolterdorf, den 13.10.21 Hartmut Schmidtke Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters
Schönermark, den 18.10.21 Kirsten Schulz Gemeinde Schönermark Ehrenamtliche Bürgermeisterin	Schönermark, den 26.10.21 Doreen Bonk Stellvertreter der ehrenamtlichen Bürgermeisterin
Sonnenberg, den 20.10.21 Ralf Wöller Gemeinde Sonnenberg	Sonnenberg, den 2.11.2021 Joachim Nettelbeck
Stechlin, den 14.10.2021 Roy Lepschies Gemeinde Stechlin Ehrenamtlicher Bürgermeister	Stechlin, den 19.10.2021 Ralf Poltier Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters

IMPRESSUM



STADT HOHEN NEUENDORF

Bürgermeister / Sekretariat: _____ Tel.: 528 199
 Erster Beigeordneter / Hauptamt _____ Tel.: 528 210
 Bauamt: _____ Tel.: 528 122
 Stadtservice: _____ Tel.: 528 240
 Ordnung und Sicherheit: _____ Tel.: 528 188
 Soziales: _____ Tel.: 528 134
 Finanzen: _____ Tel.: 528 124
 Marketing: _____ Tel.: 528 145

AMTSBLATT FÜR DIE STADT HOHEN NEUENDORF

Herausgeber: Stadt Hohen Neuendorf – Der Bürgermeister

Kostenlos verteilte Auflage im Verbreitungsgebiet in der Stadt Hohen Neuendorf und außerdem erhältlich in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf.

NOTRUF-NUMMERN

Polizeinotruf _____ **110**
 Rettungsdienst (Feuerwehr) _____ **112**
 Leitstelle Feuerwehr _____ **(03334) 304 80**
 Polizeiwache Henningsdorf ____ **(03302) 8030**
 Notfalltelefon
 (Virchow-Klinikum) _____ **(030) 450 553 534**
 Ärztlicher Bereitschaftsdienst _____ **116 117**
 Apothekennotdienst _____ **(0800) 00 22 833**
 Giftnotruf Berlin _____ **(030) 19 240**
 Krankenhaus Oranienburg ____ **(03301) 660**
 Krankenhaus Hennigsdorf ____ **(03302) 54 50**
 Telefonseelsorge evangelisch **(0800) 1110111**
 Telefonseelsorge katholisch **(0800) 1110222**
 Frauenhaus Oranienburg _ **(03301) 20 80 40**
 Notrufnummer für Frauen
 bei häuslicher Gewalt _____ **(0800) 166 016**
 Gesundheitsamt _____ **(03301) 601 751**
 Jugendamt _____ **(03301) 601 411**
 Tierärztlicher Notdienst ____ **(033056) 43 800**
 Tierheim Ladeburg _____ **(03338) 70 42 84**